

# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus)  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für die Durchführung von  
zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a bis § 135 c BauGB  
**-Ausgleichsmaßnahmensatzung-**  
in der Fassung vom 20.09.2001

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und von §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Sitzung am 10.9.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

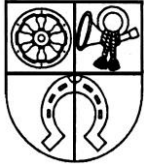
### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Landschaftsplan in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan, die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Landschaftsplan können im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden, soweit es sich um die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der entsprechenden Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kosten für die Planung und Fertigstellung handelt, nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die ebenfalls erstattungsfähigen Kosten der Entwicklungspflege werden pauschaliert und orientieren sich an den üblicherweise für solche Pflegemaßnahmen aufzuwendenden Kosten für einen bestimmten Zeitraum.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche. Für Gärten im Außenbereich gilt als Verteilungsgrundlage die jeweilige Grundstücksfläche.

### **§ 5**

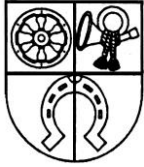
#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Ausgleichsmaßnahmensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)**

##### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

#### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

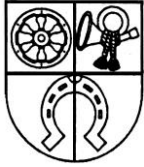
##### *1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen*

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz von Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### *1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln*

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbreiterung nach DIN 18915
- Anpflanzung von  
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,  
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,  
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je angefangene 100 m<sup>2</sup> je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerungen der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### *1.3 Anlage standortgerechter Wälder*



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbreiterung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### *1.4 Schaffung von Streuobstwiesen*

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbreiterung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je angefangene 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### *1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen*

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbreiterung
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus standortheimischem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

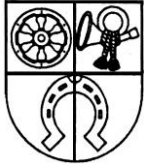
## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### *2.1 Herstellung von Stillgewässern*

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### *2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern*

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre



### **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### *3.1 Fassadenbegrünung*

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. Meter
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

#### *3.2 Dachbegrünung*

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### *4.1 Entsiegelung befestigter Flächen*

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### *4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung*

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließung von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

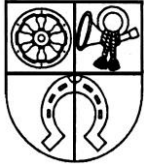
### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### *5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache*

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### *5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur*

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### *5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland*

- Bodenverbreiterung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräbern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### *5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland*

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.09.2001  
Der Magistrat – Thomas Horn - Bürgermeister